Briefkasten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sprachenpanscherei. So sei betont, daß jeder Volksstamm in der Schweiz seine Eigenart, seine Sprache, seine in und mit einem größeren, über die Heimat hinausreichenden Kulturkreis gewachsene Seele pflegen und zu fruchtbarer Tätigkeit führen soll, um so die Eigenart der Schweiz zu erhalten. Den *Fortbestand* unseres Vaterlandes aber sichert weder die Trennung noch die Vermengung der Kulturen und Sprachen, sondern der schweizerische Staatsgedanke, die Idee der Freiheit. Im Dienste der Eigenart des Ganzen, die in der Eigenart der Teile besteht, bleibe unsere vornehmste Pflicht, unseren Teil zur Pflege und zum Schutz unserer Muttersprache in ihren beiden Formen, in Mundart und Schriftsprache, beizutragen, so wie es unsere Satzungen wollen, nämlich mit besonnenem Maßhalten und ohne Übertreibungen. Wenn die Beschlüsse der Vereinsorgane und das Verhalten jedes Mitgliedes diese Ziele unserer Satzungen zu verwirklichen streben, kann sich das Ansehen des Deutschschweizerischen Sprachvereins in der viersprachigen Schweiz nur mehren.

23. März 1963 *Der Obmann: Dr. Linus Spuler*

Unsere Toten:

Im Vereinsjahr 1962 haben uns für immer verlassen:

Adolf Bhend in Unterseen
K. E. Heyne in Basel
Dr. Emanuel Stickelberger in Uttwil am Bodensee
Fräulein Lina Ramm in Zollikon
Leo Tschopp in Luzern
Professor Dr. Rudolf Tschudi in Basel
Josef Wyß-Stäheli in Zürich.

Dankend und ehrend gedenken wir ihrer: sie alle sind auf ihre Art in ihrem Lebenskreis für unsere Sache eingestanden.

Briefkasten

zeichensetzung und darstellung in deutschen geschäftsbriefen
(zu Heft 1/1963)

Sehr geehrter herr C.
mit ihrem vorschlag können wir uns sofort und bedenkenlos anfreunden. das komma hinter der anrede ist für uns ein überflüssiges satzzeichen, das zu gar nichts beiträgt. — schon aus diesem brief ersehen sie, daß wir darüber hinaus auch noch viel anderes als überflüssig ansehen und bereits verlassen haben. die arbeitsfülle zwingt einen, nach vereinfachungsmöglichkeiten ausschau zu halten, die ohne große investitionen möglich sind und die sich täglich anwenden lassen.
mit den urteilen des redaktors über die drei beispiele sind wir einig:

1 pedantisch
2 möglich
3 empfehlenswert

zu 1: für uns könnte jene art nie in frage kommen. das riecht nach verdammenswertem kaufmannsdeutsch schlechtester sorte.
zu 2: wenn in einem angebotsformular die bedingungen, also „lieferfrist", „preise", „zahlung" usw. *vorgedruckt* sind, und zwar in einer anderen schriftart, sich also optisch gut abheben, würden wir nur diese Art empfehlen, wenn aber die drei bedingungen jeweils mit der maschine geschrieben werden und überdies ab und zu weitere untertitel vorkommen, vielleicht längere, so daß in der eiligen praxis zwischenraummangel eintritt, verwenden wir die doppelpunkte lediglich

zur *abtrennung*, damit also keinerlei satzungetüme entstehen können.

e. schildknecht ingenieur sia

„Ich darf Sie bitten . . ."

In Briefen aus Deutschland begegnet man immer wieder der Wendung: „Ich darf Sie bitten . . ." Ich empfinde den Satz als unhöflich.

Antwort: Auch wir stoßen uns an dieser Wendung. Aber da wir nicht beurteilen konnten, ob sie sich in Deutschland zur gebräuchlichen Formel durchgesetzt habe, wandten wir uns an die Beratungsstelle der Gesellschaft für deutsche Sprache in Lüneburg. Ihrer Antwort entnehmen wir folgendes:

Mit seiner Ablehnung dieser Formulierung hat der Schreiber schon recht. Gegen diese Floskel ist einzuwenden, daß sie sich zwar bescheiden gibt, es aber gar nicht ist. Es ist eine vorgetäuschte Bescheidenheit, wenn man zwar um Erlaubnis fragt, aber eine Antwort gar nicht erst abwartet — wie das hier geschieht.

Nationalstraßen?

Warum heißen die „Nationalstraßen" nicht „Bundesstraßen"?

Antwort: Diese Frage ist schon in Heft 6/1962 aufgeworfen und dem „Sprachspiegel" inzwischen erneut gestellt worden. Es gibt darauf eine amtliche Antwort, und zwar stand sie im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für die Verbesserung des Straßennetzes, vom 22. Oktober 1957. Zu Absatz 1 des neuen Verfassungsartikels 36bis („Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Errichtung und Benützung eines Netzes von Nationalstraßen sicherstellen. Zu solchen können die wichtigsten Straßenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung erklärt werden.") wurde dort ausgeführt:

Die Bezeichnung der in Frage stehenden Straßen als Nationalstraßen darf unseres Erachtens als angemessen und zweckmäßig erachtet werden. Wohl wäre es vorzuziehen gewesen, wenn der Verfassungstext auf eine derartige Benennung der Straßen hätte verzichten und diese der Gesetzgebung überlassen können; allein ohne eine bestimmte Bezeichnung der Straßen wäre die Textredaktion nicht ausgekommen. Neben der gewählten Bezeichnung sind verschiedene andere Ausdrücke in Betracht gezogen worden, wie „Großverkehrsstraßen", „Fernverkehrsstraßen" und „Bundesstraßen". Während die ersteren Bezeichnungen sprachlich nicht befriedigen und insbesondere keine Unterscheidung zu ebensolchen kantonalen Straßen böten, bringt der Begriff „Nationalstraßen", wie etwa die Begriffe „Nationalbank", „Nationolfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung". die gesamtschweizerische Bedeutung des zu errichtenden Werkes zum Ausdruck, ohne, wie die Bezeichnung „Bundesstraßen", zu sehr auf die Bundesaufgabe zu verweisen.

Mag diese Begründung auch etwas mager sein, so zeigt sie immerhin, daß die Behörden das Für und Wider geprüft haben. Tatsächlich hätte die Bezeichnung „Bundesstraßen" beim Bürger, der über die Verfassungsrevision abzustimmen hatte, leicht den Eindruck hervorrufen können, daß hier, wenn nicht gar bundeseigene Straßen, so doch solche gebaut werden sollten, über die der Bund, die Bundesverwaltung, allein zu befehlen habe. Man wollte aber die hergebrachte Hoheit der Kantone über die Straßen so wenig wie möglich antasten. Wenn es auch in Absatz 2 des Artikels 36bis heißt, daß die Kantone die Nationalstraßen nach den Anordnungen und unter der Oberaufsicht des Bundes bauen und unterhalten, so bestimmt doch der Absatz 6 ausdrücklich: „Die Nationalstraßen stehen unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes unter der Hoheit der Kantone." Die Nationalstraßen sollten kein Werk des Bundes allein sein, sondern ein Werk des Bundes *und* der Kantone, ja sozusagen des ganzen Schweizer Volkes, der Nation eben.

Und „Nation" hat bei uns keineswegs jenen einheitsstaatlichen Sinn, wie etwa in Frankreich. Sowohl über die *National*bank als auch über den *National*fonds bestimmt nicht der Bund, der Staat allein; hingegen sind die *Bundes*bahnen ein Staatsbetrieb. (Beim „Nationalrat" liegen die Dinge wieder anders: es ist der Rat des ganzen Volkes, eben wiederum der Nation im Gegensatz zu den Ständen. Die bekannte Abneigung des Volkes — nicht nur im Welschland, sondern auch in der deutschen Schweiz — richtet sich kaum gegen den Nationalrat, sondern fast ausschließlich gegen den „Bund" als Zentralverwaltung.) Bei dieser Sachlage kann keine Rede davon sein, daß die Bezeichnung „Nationalstraßen" unrichtig oder gar rechtlich falsch sei. Man darf den Behörden vielmehr zubilligen, daß sie ihr den Vorzug gaben, weil sie sie mit guten Gründen für zweckmäßiger hielten. Auf die Wahl, die sie damit trafen, hatten weder Seitenblicke nach Frankreich (im Sinne der Nachahmung) oder Deutschland (im Sinne eines Verlangens nach Unterscheidung) noch Übersetzungsfragen einen Einfluß. (Anders war das für die Unterscheidung der verschiedenen Klassen von Nationalstraßen: Während im Deutschen zwischen „Autobahnen" und „Autostraßen" unterschieden werden kann, ist das in den romanischen Sprachen kaum möglich.)

Sicher aber ist es heute zu spät und darum unnütz, gegen den Ausdruck „Nationalstraßen" zu Felde zu ziehen und für die „Bundesstraßen" zu kämpfen, und zwar ist es dazu ziemlich genau fünf Jahre zu spät. Ständerat und Nationalrat haben am 21. März 1958 den Gegenentwurf, den sie dem Volksbegehren entgegenstellten und in dem die Nationalstraßen so benamst wurden, aufgestellt. Und in der Abstimmung vom 6. Juli 1958 haben Volk und Stände diesen Gegenentwurf samt der Bezeichnung „Nationalstraßen" mit überwältigender Mehrheit angenommen (Volk: 515 396 Ja gegen 91 238 Nein, Stände: 21 Ja gegen 1 Nein). So haben die Nationalstraßen ihren Namen doch vom Volk erhalten, und er hat inzwischen selbstverständlich auch in die auf die Verfassung gestützte Gesetzgebung Eingang gefunden. ***A. H.***

VITA

Zahlen, die zu denken geben . . .

30 von 100 vierzigjährigen Ehefrauen verwitwen vor Erreichen des 65. Lebensjahres. Es gibt verheiratete Frauen, die gegen die Lebensversicherung sind — Witwen aber nicht. Haben Sie genügend vorgesorgt? Wir beraten Sie gerne.

« VITA »

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Zürich, Mythenquai 10